

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Drogenproblematik in Köln - lizenzierte Abgabe von Cannabis-Produkten (Az.: 02-1600-57/18)**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	27.11.2018

### Beschluss:

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Eingabe und beschließt, den Vorschlägen des Petenten, ein Verbot von Cannabis im Kölner Stadtgebiet auf Grundlage der allgemeinen Gefahrenabwehr einzuführen, nicht zu folgen.

Hinsichtlich des Vorschlags der Rücknahme des Beschlusses AN/0039/2018 aus der Sitzung der BV I vom 08.03.2018 (Antragstellung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf Erlaubnis zur kontrollierten und lizenzierten Abgabe von Cannabisprodukten zum Zweck des Betriebs von Abgabestellen in der Kölner Innenstadt) wird zuständigkeitshalber auf die aktuelle Beratung der Vorlage 0845/2018 im Gesundheitsausschuss verwiesen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### **Begründung:**

In seiner Eingabe vom 11. April 2018 bittet der Petent die Stadt Köln den Konsum von Cannabis-Produkten in Köln zu verbieten. Zusätzlich wünscht er, dass der Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 08.03.2018 (AN/0039/2018) aufgehoben wird.

Dieser Beschluss wird derzeit im zuständigen Gesundheitsausschuss behandelt. Eine Rücknahme des Beschlusses durch den Beschwerdeausschuss ist nicht zulässig.

Zusätzlich führt er aus, dass der passive Konsum eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität im Stadtgebiet, insbesondere im Vorgebirgspark und Volksgarten, nach sich zieht. Seiner Ansicht nach ist der Konsum von Cannabis-Produkten deutlich geruchsintensiver und belastender als der von Nikotin-Produkten.

Der Konsum von Drogen auf und um Spiel- und Bolzplätze ist gemäß §25 Absatz 2 Buchstabe b der Kölner Stadtordnung bereits verboten. Der Ordnungsdienst und die Landespolizei kontrollieren im Rahmen der personellen Kapazitäten die Einhaltung der Regelung. Verstöße auf und in der Nähe von Spiel- und Bolzplätzen werden konsequent geahndet. Jedoch ist der Konsum generell als freiwillige Selbstschädigung straffrei.

Zusätzlich zur fehlenden Durchsetzbarkeit und der straffreien Selbstschädigung wird der Besitz von geringfügigen Mengen für den Eigenbedarf strafrechtlich nicht verfolgt. Eine entsprechende Änderung der Kölner Stadtordnung ist gerade im Blick auf die schon bestehenden Verbote in sensiblen Bereichen nicht zielführend.